# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/89 DER KOMMISSION

**vom 30. Mai 1989**

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1216/89 (4), wird die Hartweizenbeihilfe auch in bestimmten spanischen und griechischen Gebieten gewährt. Die betreffenden Gebiete wurden erst im Mai 1989 in das Verzeichnis der Gebiete aufgenommen, in denen die Hartweizenbeihilfe gewährt werden kann. Diese verspätete Einführung der genannten Gebiete hat zur Folge, daß von einigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2809/88 (6), abgewichen werden muß, insbesondere hinsichtlich des Termins für die Meldung der Hartweizenanbauflächen und ihrer Überprüfung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 dürfen die Beihilfeanträge für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bis zum 30. Juni 1989 gestellt werden:

— in Spanien in dem autonomen Gebiet von Navarra sowie in den Provinzen Salamanca, Zamora und Toledo;

— in Griechenland in Thrazien.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 251 vom 10. 9. 1988, S. 17.